

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zu den Anmietungen

Enterprise Autovermietung Deutschland B.V. & Co. KG

### Mietbedingungen für Kraftfahrzeuge

Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für den Mietvertrag zwischen uns und dem Mieter die folgenden Bedingungen:

#### I Vertragsparteien

Mit Unterzeichnung der Mietvertrag-Zusammenfassung akzeptieren Sie die Mietbedingungen, die der Mietvertrag-Zusammenfassung beigefügt sind und/oder auf dem digitalen Tablet und/oder Mietvertragsumschlag angezeigt werden (zusammen als der „Vertrag“ bezeichnet). In dem Vertrag bezeichnet jede Bezugnahme auf „wir“, „unser“ oder „uns“ die Enterprise Autovermietung Deutschland B.V. & Co. KG und jede Bezugnahme auf „Sie“ oder „Ihr“ den „Mieter“.

#### II Fahrzeugnutzung

- a. **Nutzungsbeschränkungen.** Untersagt ist die Nutzung des Mietwagens
- i. außerhalb der Länder, die auf der Mietvertrag-Zusammenfassung genannt sind;
  - ii. durch Personen, die nachweisbar unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, Alkohol oder Drogen stehen;
  - iii. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen;
  - iv. für illegale Anlässe, Autorennen, Fahrer- und Fahrzeugtests;
  - v. zum Abschleppen von anderen Fahrzeugen oder Ziehen eines Anhängers;
  - vi. auf nicht ordnungsgemäß befestigten Wegstrecken sowie Renn- und Teststrecken;
  - vii. in Missachtung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften;
  - viii. zur gewerblichen Personenbeförderung;
  - ix. zur Weitervermietung;
  - x. für sonstige Nutzungen, die über den vorhersehbaren und üblichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere die Nutzung in einer leichtsinnigen oder rücksichtslosen Art und Weise oder die absichtliche Schadensherbeiführung.

#### III Pflichten des Mieters

#### a. **Berechtigung zum Fahren des Mietwagens; Übergabe an Mieter; Prüfpflicht.**

i. Der Mietwagen darf nur von Personen gefahren werden, die auf der Vorderseite dieses Formulars mit wahrheitsgemäßen Angaben als Mieter oder Fahrer eingetragen sind („**berechtigte Fahrer**“) und **über eine in Deutschland** gültige Fahrerlaubnis verfügen.

ii. Der Mietwagen ist dem Mieter in einwandfreiem Zustand zu übergeben, ausgestattet mit Werkzeug, Reserverad oder entsprechenden Mitteln zum Einsatz bei Reifenpannen, Warndreieck und Verbandskasten. Der Mieter hat den Zustand und die Ausstattung sofort nach Fahrzeugübergabe zu überprüfen. Stellt er hierbei Schäden am Mietwagen oder andere Abweichungen fest, sind diese auf der Vorderseite dieses Formulars zu markieren und umgehend unserer Filiale zu melden.

iii. Der Mietwagen ist entsprechend den Sicherheitsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland ausgerüstet. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Auslandsfahrten über die in dem jeweiligen Staat gültigen gesetzlichen Anforderungen an Sicherheitsausrüstungen (z.B. Sicherheitsweste usw.) zu informieren und auf eigene Kosten für die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen Sorge zu tragen.

#### b. **Sorgfalts- und Obhutspflicht.**

i. Der Mieter hat den Öl- und Wasserstand sowie den Reifendruck während der Nutzung regelmäßig zu kontrollieren.

ii. Der Mietwagen darf nicht unbeaufsichtigt unverschlossen verlassen werden. Bei Verlassen des Mietwagens dürfen keine Wertgegenstände von außen sichtbar zurückgelassen werden.

iii. Der Mieter ist verpflichtet, das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind dabei zu beachten.

#### c. **Mieterhaftung.**

i. **Vollhaftung.** Der Mieter haftet für jeden durch ihn oder einen anderen berechtigten Fahrer schuldhaft verursachten Schaden, insbesondere für Schäden am Mietwagen, Schäden aus Verlust des Mietwagens und aus dessen Betriebsausfall sowie bei jedem schuldhaften Verstoß gegen diese Mietbedingungen für den dadurch verursachten Schaden nach den gesetzlichen Haftungsregeln in vollem Umfang. Überlässt der Mieter den Mietwagen einem nicht berechtigten Fahrer, so haftet er für jeden durch diesen nicht berechtigten Fahrer bei der Nutzung des Mietwagens verursachten Schaden, es sei denn, der Schaden steht in keinem Zusammenhang mit der Gebrauchsüberlassung.

ii. **Haftungsreduzierung.** Vereinbaren die Parteien durch Angabe eines Betrages und Unterschrift des Mieters in dem betreffenden Kasten auf der

Vorderseite dieses Formulars eine Haftungsreduzierung, so werden wir den Mieter nach näherer Maßgabe der Bestimmungen von Ziffer III bei Unfallschäden je Schadensfall nur bis zu dem vereinbarten Betrag in Anspruch nehmen und im Übrigen freistellen, sofern der Mieter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Unfallschäden sind solche, die durch ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes plötzliches Ereignis verursacht wurden; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Fehlbetankung sind keine Unfallschäden.

iii. **Wegfall der Haftungsreduzierung.** Die vorgenannte Haftungsreduzierung tritt nicht ein, wenn der Mieter den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

iv. **Teilweiser Wegfall der Haftungsreduzierung.** Hat der Mieter den Schaden grob fahrlässig verursacht, sind wir berechtigt, den Mieter über den vereinbarten Betrag der Haftungsreduzierung hinaus, jedoch nur in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis, in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter eine Pflicht gemäß diesen Mietbedingungen grob fahrlässig verletzt hat, es sei denn, dass diese Pflichtverletzung weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder die Aufklärung des Schadensfalls ursächlich ist. Auf fehlende Ursächlichkeit kann sich der Mieter nicht berufen, wenn er eine Pflicht gemäß diesen Mietbedingungen arglistig verletzt hat.

v. **Wegfall der Haftungsreduzierung bei Verstößen gegen Obliegenheiten.** Im Falle eines Verstoßes gegen Ziffer III(a) (Fahrerberechtigung), Ziffer II(a) (Nutzungsbeschränkungen) oder Ziffer VII(a) (Anzeigepflicht) dieser Mietbedingungen entfällt die Haftungsreduzierung bei vorsätzlichem Handeln vollständig. Bei grob fahrlässigem Handeln kann die Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gemindert werden; der Mieter trägt die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit. Ziffer III(c)(v) Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Verstoß weder für den Eintritt oder den Umfang noch für die Feststellung oder die Aufklärung des Schadensfalls ursächlich ist; der Mieter trägt die Beweislast für die fehlende Ursächlichkeit. Auf fehlende Ursächlichkeit kann sich der Mieter nicht berufen, wenn er die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Ziffer III(c)(iii) und (iv) bleiben unberührt.

#### IV Haftungsbeschränkung

Unsere Haftung für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt beschränkt: (i) wir haften nur in Höhe vertragstypischer und vorhersehbarer Schäden, die durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstehen; und (ii) wir haften nicht für leicht fahrlässige Verletzungen anderer maßgeblicher Sorgfaltspflichten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht, wenn

und soweit wir eine besondere Garantie übernommen haben. Gleiches gilt für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns.

## V Mietpreise und sonstige verschiedene Gebühren

a. **Betankung/Kraftstoffkosten.** Der Mietwagen muss bei Rückgabe denselben Kraftstoffstand aufweisen wie bei Übergabe an den Mieter. Der Nachweis ist in der Regel durch eine Quittung über die erfolgte Betankung an einer in der Nähe des vereinbarten Rückgabeortes gelegenen Tankstelle zu führen. Die Quittung ist unaufgefordert vorzuzeigen oder gut sichtbar im Mietwagen zu belassen. Bei unzureichendem Kraftstoffstand trägt der Mieter die Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice. Übersteigt der Kraftstoffstand bei Rückgabe den bei Übergabe an den Mieter, erfolgt keine Kostenerstattung.

### b. Kautio und zusätzliche Sicherheit bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.

i. Eine vereinbarte und bei Mietbeginn geleistete Kautio dient der Sicherung künftiger Forderungen von uns gegenüber dem Mieter im Zusammenhang mit dem Mietvertrag. Die Kautio wird durch Enterprise nicht verzinst; Enterprise ist nicht verpflichtet, die Kautio getrennt vom eigenen Vermögen anzulegen.

ii. Im Falle einer Beschädigung, eines Verlusts oder eines Diebstahls des Mietwagens während der Mietzeit sind wir berechtigt, eine zusätzliche Sicherheit in Höhe des auf der Vorderseite dieses Formulars eingetragenen Betrages der Haftungsreduzierung (oder, falls keine Haftungsreduzierung vereinbart wurde, in Höhe von 1.000,00 EUR) einzubehalten. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Haftung des Mieters offensichtlich nicht in Betracht kommt bzw. den Betrag der zusätzlichen Sicherheit offensichtlich unterschreitet. Die Kautio (siehe Ziffer V(b)(i)) ist in nicht wegen anderer Forderungen verbrauchter Höhe auf diese zusätzliche Sicherheit anzurechnen.

iii. Wir werden die Kautio und die zusätzliche Sicherheit zurückzahlen, wenn und soweit diese nicht innerhalb von 90 Tagen ab Rückgabe des Mietwagens bzw. bei Verlust und Diebstahl innerhalb von 90 Tagen ab dem vereinbarten Ende der Mietzeit zur Befriedigung der gesicherten Forderungen verwendet wurden.

c. **Fälligkeit von Zahlungen.** Die Miete ist einschließlich etwaiger im Mietvertrag vereinbarter sonstiger Entgelte mit Beginn des Mietvertrages zur Zahlung fällig; die Zahlung der Kautio und des Betrages der Haftungsreduzierung richtet sich nach Ziffer V(b). Alle sonstigen Zahlungen des Mieters sind mit Fälligkeit und Erhalt der betreffenden Rechnung zu leisten.

d. **Zusätzliche Gebühren.** Weicht die Nutzung des Mietwagens von der vertraglich vereinbarten ab, so ist der Mieter zusätzlich zum vereinbarten Mietzins zur Zahlung von Gebühren gemäß der vor Vertragsschluss einsehbaren Preisliste verpflichtet, insbesondere in den folgenden Fällen:

- i. wenn der Mietwagen von einem nicht berechtigten Fahrer oder einem Fahrer unter 21 Jahren gefahren wird;
- ii. für Überschreitung der km-Grenze, sofern in dem vereinbarten Tarif nur eine begrenzte Anzahl von km inbegriffen ist;
- iii. wenn der Mieter den Mietwagen außerhalb der auf der Vorderseite dieses Formulars vermerkten Länder nutzt;
- iv. wenn der Mieter den Mietwagen nach Ende der vereinbarten Mietdauer nicht zurückgibt, wobei uns die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten bleibt.

**e. Pauschalen für Schadens- und Aufwendungsersatz bei Verkehrsverstößen oder Kleinschäden.** Wir sind zur Erhebung der folgenden Schadens-/Aufwendungsersatzpauschalen berechtigt, wobei dem Mieter jeweils der Nachweis vorbehalten bleibt, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist:

- i. für die Bearbeitung etwaiger Verkehrsverstöße, die der Mieter oder ein Dritter, dem der Mieter den Mietwagen zur Nutzung überlassen hat, bei der Nutzung des Mietwagens schuldhaft begangen hat, in Höhe von bis zu 30,00 EUR je Verstoß, neben den verauslagten Kosten. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass der Mieter etwaige Bußgelder nicht direkt gegenüber der Behörde innerhalb der maßgeblichen Frist begleicht.
- ii. eine Reparaturkostenpauschale für kleinere Schäden am Mietwagen, sofern der Mieter für diese gemäß Ziffer III haftbar ist.

## **VI Versicherungen und zusätzlich angebotene Dienstleistungen**

**a. Haftpflichtversicherung.** Im Mietpreis enthalten ist die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mindestens in dem in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Umfang. Verletzungen der Insassen, Schäden am Mietwagen selbst sowie an den darin oder darauf befindlichen Sachen sind hierdurch jedoch nicht gedeckt.

**b. Zusätzliche Versicherungen.** Für zusätzlichen, freiwilligen Versicherungsschutz kann der Mieter eine Insassen-Unfallversicherung (PAI) und/oder eine Reisegepäckversicherung (PEC) abschließen. Mit Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf der Vorderseite dieses Formulars verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung des entsprechenden Entgelts.

**c. Pannenhilfe (RAP).** Wir stellen dem Mieter eine Pannenhilfe zur Verfügung. Hierzu gehört ein Rund-um-die-Uhr Notfalldienst, einschließlich Stellung eines Ersatzwagens bei verlorenem Fahrzeugschlüssel, Schlüsselversand, vor-Ort-Hilfe bei Reifenpanne, Abschleppdienst, Aufbruch des Mietwagens bei eingeschlossenen Fahrzeugschlüsseln, Starthilfe sowie

Kraftstoffnachfüllservice bis zu 5 Liter. Die Pannenhilfe ist in fast allen europäischen Ländern verfügbar; die aktuelle Länderliste ist bei Vertragsschluss in der Filiale einsehbar. Mit Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf der Vorderseite dieses Formulars verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer Pauschale, die sämtliche Einsätze im Rahmen der Pannenhilfe bis zu dem jeweils vereinbarten Maximalbetrag abdeckt. Die Pannenhilfe ist auch ohne Zahlung dieser Pauschale verfügbar, wird dann jedoch pro Einsatz gesondert nach den jeweils anfallenden Kosten berechnet.

## VII Vorgehen bei Unfall, Diebstahl oder Verlust des Fahrzeugs

a. **Anzeigepflicht.** Der Mieter muss bei jedem Unfall sofort die Polizei benachrichtigen – auch bei Unfällen im Ausland oder ohne Beteiligung Dritter. Wir sind sofort zu verständigen. Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die der ordnungsgemäßen Aufklärung der Unfallursache und des -hergangs dienlich sind. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes).

## VIII Persönliche Daten

a. **Sie stimmen der Speicherung der Reservierungs- und Mietvertragsdaten in der zentralen Datenbank von Enterprise Holdings, Inc. in den Vereinigten Staaten zu, um eine Abwicklung künftiger Reservierungen des Mieters bei Gesellschaften von Enterprise Holdings, Inc. sowie Fahrzeuganmietungen bei den Fahrzeugvermietern Alamo, Enterprise und National zu erleichtern.**

b. **Das Fahrzeug kann mit Notruffunktionen („eCall-System“) ausgestattet sein, die von dem Hersteller Ihres Fahrzeugs („OEM“) kontrolliert werden. Die Kontaktdaten der OEMs sowie ihre jeweils geltenden Datenschutzerklärungen, die System- und Leistungsbeschränkungen, Gewährleistungsausschlüsse, Haftungsbeschränkungen, Nutzungsbeschreibungen, Informationen zur Offenlegung und Aufbewahrung von Informationen, zu Ihren individuellen Rechten und zu Datentransfers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums umfassen können, finden Sie auf der Webseite des jeweiligen OEM. Gemäß geltendem Recht wird das eCall-System bereitgestellt, um sicherzustellen, dass Sie und Ihre Passagiere bei einem Notfall die angemessene Unterstützung erhalten.**

Das Fahrzeug kann außerdem mit Telematiksystemen und **Infotainmentsystemen („Telematiksystem“) ausgestattet sein, die von dem OEM Ihres Fahrzeugs kontrolliert werden (zu OEM-Kontaktdaten und weiteren Informationen siehe oben).** Das Telematiksystem nutzt Mobiltelefone, Satelliten und/oder Radio Signale zur Übermittlung von Standortdaten (daher kann der Schutz der Daten nicht garantiert werden) des Fahrzeugs an den OEM. In dem Fall, dass das Fahrzeug als potenziell oder tatsächlich vermisst oder gestohlen gemeldet wurde, liegt es in unserem legitimen Interesse, das

Fahrzeug zu orten und unser Eigentum zu schützen. In unserer Funktion als Datenverantwortlicher werden wir (mittels Ihres Fahrzeugs und des OEM) auf die folgenden Kategorien persönlicher Daten zugreifen: GPS-Daten und **Fahrzeugregistrierungsnummer („Telematikdaten“)**. **Wir geben diese** Telematikdaten unter Umständen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter. Der Zeitraum, in dem wir diese Daten speichern, richtet sich nach unseren Datenspeicherungsrichtlinien.

Wenn Sie eine Satellitennavigation oder ein Infotainment-System in diesem Fahrzeug verwenden, sind Sie für alle Informationen verantwortlich, die als Ergebnis Ihrer Verwendung in den Systemen gespeichert sind. Wir können nicht den Schutz der Daten oder die Vertraulichkeit dieser Informationen garantieren und Sie müssen sie löschen, bevor Sie das Fahrzeug an uns zurückgeben. Wenn Sie dies nicht tun, können die nächsten Benutzer des Fahrzeugs auf diese Informationen zugreifen.

c. Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Wir nutzen und verarbeiten Ihre Daten nur im Rahmen der geltenden Gesetze. Sie willigen in die Verwendung einer zentralen Datenbank wie in dem obenstehenden Unterabschnitt beschrieben ein.

d. Weitere Informationen finden Sie auch in unseren Datenschutzerklärungen auf den folgenden Internetseiten: für Enterprise unter [www.enterprise.de](http://www.enterprise.de), für Alamo unter [www.alamo.de](http://www.alamo.de) und für National unter [www.national.de](http://www.national.de). Bei allen Fragen zum Thema persönliche Daten wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten im eingetragenen Firmensitz, Mergenthalerallee 35-37, 65760 Eschborn.

## **IX Beendigung des Mietvertrags**

### **a. Fahrzeugrückgabe.**

i. Mit Beendigung des Mietvertrages oder Ablauf der vereinbarten Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, den Mietwagen zurückzugeben. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages durch Fortsetzung des Gebrauchs gemäß § 545 BGB ist ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann Enterprise die vorzeitige Rückgabe des Mietwagens verlangen.

ii. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietwagen bei der für die Rückgabe vereinbarten Filiale während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Sofern abweichend hiervon durch uns eine Rückgabe des Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten gestattet wurde, ist der Fahrzeugschlüssel diebstahlsicher in den in der Regel dort bereitgestellten Drop-Safe-Schlüsseltresor oder eine andere von uns benannte Vorrichtung einzulegen und der Mietwagen auf dem Firmengelände oder einem anderen von Enterprise bezeichneten Ort abzustellen.

iii. Der Mietwagen ist in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben. Befindet sich der Mietwagen bei der Rückgabe in einem Zustand, der eine gründliche Untersuchung auf Schäden nicht erlaubt, wird der Mietwagen gereinigt und anschließend auf Schäden untersucht; sofern der Mietwagen nicht gemäß Ziffer IX(a)(ii) außerhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben wird, ist der Mieter berechtigt, bei der Reinigung und Untersuchung anwesend zu sein. Die Haftung des Mieters für festgestellte Schäden richtet sich nach Ziffer III(c). Bei Beeinträchtigungen des Mietwagens, die durch eine vertragswidrige Nutzung, wie beispielsweise Rauchen in unseren Nichtraucherfahrzeugen, hervorgerufen wurden, ist der Mieter zur Übernahme der Reinigungskosten verpflichtet.

iv. Befinden sich nach Rückgabe noch Wertgegenstände im Mietwagen, so teilen wir dies dem Mieter mit und fordern ihn zur Abholung auf. Nach 3 Monaten werden die Gegenstände entsorgt.

#### **X Alternative Streitbeilegung**

a. Die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Enterprise nimmt an dem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nicht teil.

#### **XI Gerichtsstand, anwendbares Recht**

**Gerichtsstand.** Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder in Deutschland ohne Gerichtsstand, ist Frankfurt/Main (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Streitigkeiten. Vorschriften zum zwingenden Gerichtsstand bleiben unberührt.

**Anwendbares Recht.** Es gilt deutsches Recht.

**Sitz:** Mergenthalerallee 35-37, 65760 Eschborn, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main HRA 49141

**Telefon:** 06196-769860

**Persönlich haftender Gesellschafter:** Enterprise Holdings International B.V.

**Sitz:** Amsterdam, NL

**Handelsregisternummer:** 66189926, **Verwaltungssitz:** Eschborn

**Geschäftsführer:** Ricky A. Short

**Stand:** 11/17